

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim

Vom 30. Juli 2012

In der Änderungsfassung vom 13. Juni 2013

Aufgrund von Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim (im Folgenden Hochschule Rosenheim) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 in der jeweils gültigen Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim (APO) vom 24. Januar 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Informatik hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Science befähigt werden. Insbesondere sollen die Studierenden auf eine spätere Berufstätigkeit in den Arbeitsgebieten Software-Entwicklung, Analyse und Lösung DV-technischer Probleme, Anwendung von Standard-Software, Betrieb von Rechensystemen und Rechnernetzen sowie Vertrieb, Überwachung und Begutachtung von IT-Lösungen vorbereitet werden. Dazu gehört auch die Erziehung zu analytischem Denken und verantwortungsbewusstem Handeln. Den Studierenden soll ferner bei entsprechender Eignung die Möglichkeit gegeben werden, unmittelbar durch Fortsetzung des Studiums oder auch durch spätere Wiederaufnahme eine weiterführende Qualifikation zu erwerben, insbesondere in einschlägigen Master-Studiengängen.

Aufbauend auf einer breit angelegten Ausbildung im gesamten Spektrum der Grundlagenfächer werden in höheren Semestern tiefer gehende Fachkenntnisse vermittelt. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die notwendig ist, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden.

(2) **Den Studierenden bietet sich durch die Möglichkeit zur Wahl der Studienschwerpunkte „Software-Engineering“ und „Embedded Systems“ die Chance, das Studium entsprechend den persönlichen Neigungen und Berufswünschen zu gestalten.** Dadurch eröffnen sich den Absolventen weit gefächerte Aufgabengebiete, wodurch ein flexibler Einsatz in Unternehmen und Verwaltung sowie in selbständiger Tätigkeit erreicht wird.

§ 3

Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im 5. Studiensemester statt. Es kann auf Antrag an die Prüfungskommission nur aus Gründen verschoben werden, die der Studierende nicht selbst zu vertreten hat.

(2) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind die Prüfungen in den Modulen Mathematik 1, Grundlagen der Informatik 1 und Programmieren 1 abzulegen. Überschreitet der Studierende aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zulassungsvoraussetzung für das Schwerpunktprojekt (siehe Anlage, Modul Nr. 21) und Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (Anlage, Modul Nr. 20) ist das vollständige Bestehen aller Module des ersten Studienjahres.

(3) Zum Eintritt in die betreute Praxisphase ist nur berechtigt, wer den Praxisblock 1 (Anlage, Modul Nr. 23.1) besucht hat.

(4) Die Studierenden können einen der folgenden Studienschwerpunkte wählen:

- Software-Engineering
- Embedded Systems
- ~~Wirtschaft~~

Der Studienschwerpunkt ist verbindlich bis zum Beginn des 3. Studiensemesters zu wählen. Die Wahl kann innerhalb zweier Semester auf Antrag an die Prüfungskommission einmal geändert werden. Ein Studienschwerpunkt ist erfolgreich absolviert, wenn die entsprechenden Schwerpunktmodule (Anlage, Modulgruppe Nr. 19) und das Schwerpunktprojekt (Anlage, Modul Nr. 21) bestanden wurden.

(5) Das Studium schließt im 7. Studiensemester mit der Bachelorarbeit ab.

§ 4 Module und Prüfungen

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Module dieser Studien- und Prüfungsordnung sind entweder Pflichtmodule oder fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule:

1. Pflichtmodule sind diejenigen Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen jeder Studierende nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen muss. Die Festlegung der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule erfolgt im Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

§ 5 Studienplan

(1) Die Fakultät für Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Festlegung der Schwerpunktmodule.
3. Die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
4. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmebeweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Studienschwerpunkte und Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 6 Praktisches Studiensemester

(1) Das praktische Studiensemester wird im 5. Studiensemester abgeleistet. Es umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in geeigneten Betrieben abzuleisten ist und wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen. Die Betreuung sowie die Bewertung des Praxisberichts und eines Seminarvortrags erfolgt durch vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren benannte Beauftragte.

(2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht sowie ein Seminarvortrag von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden mit einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit ihre Fähigkeit nachweisen, dass sie die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen anwenden können.

(2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Anmeldung abgegeben werden. Diese ist frühestens im 7. Studiensemester möglich. Der Tag der Ausgabe des Themas wird im Prüfungsamt als Anmeldetermin übernommen. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann. Die Arbeit ist fristgerecht in der jeweils aktuell vorgeschriebenen Form im Prüfungsamt abzugeben.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. In die Benotung geht auch eine mündliche Prüfung mit ein. Wenigstens einer der beiden Prüfer muss hauptamtlicher Professor der Fakultät für Informatik der Hochschule Rosenheim sein.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

§ 8 Fachstudienberatung

Hat ein Studierender nach zwei Fachsemestern nicht mindestens viermal die Note ausreichend oder besser in Prüfungen erzielt, so ist er verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Prüfungskommission

Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine aus drei Professoren der Fakultät für Informatik bestehende Prüfungskommission und bestellt einen der Professoren zum Vorsitzenden.

§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

(1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten aller Module ab dem 3. Fachsemester. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma-Supplement gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, mit der Kurzform: „B.Sc.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen. Darüber hinaus gilt sie für Studierende, die das Studium zwar vor dem genannten Wintersemester aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat (z.B. durch Beurlaubung, Unterbrechung, Nichterreichen von Vor-rückungsbedingungen im ersten oder zweiten Studiensemester), die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums ein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot nicht mehr be-steht.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.
- (3) Für Studierende, die dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht unterliegen, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung vom 8. Januar 2007 Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 25. Juli 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim.

Die mit roter Farbe dargestellten Änderungen der ersten Änderungssatzung treten am 1. Oktober 2013 in Kraft

Rosenheim, den 30. Juli 2012

Prof. Heinrich Köster
Präsident

Diese Satzung wurde am 30. Juli 2012 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Juli 2012 hochschulöf-fentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Juli 2012.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Hochschule Rosenheim

1. Module und Prüfungen des ersten Studienjahrs (Grundstudium)

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen 1) 2) Art und Dauer in Minuten	Ergänzende Regelungen 1)
1.1	Grundlagen der Informatik 1	6	7	SU, Ü	schrP 90-120	---
1.2	Grundlagen der Informatik 2	4	5	SU, Ü	schrP 90-120	---
2	IT-Systeme	6	7	SU, Ü	schrP 90-120	---
3.1	Programmieren 1	6	7	SU, Ü	schrP 60-120	---
3.2	Programmieren 2	4	5	SU, U, Pr	schrP 60-120 PstA 3)	---
4.1	Mathematik 1	6	7	SU, Ü	schrP 90-120	---
4.2	Mathematik 2	6	7	SU, Ü	schrP 90-120	---
5	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	4	5	SU, Ü	schrP 90-120	---
6	Englisch	4	5	SU, Ü	schrP 60-120 PstA 3)	---
7	Technische Grundlagen der Informatik	4	5	SU, U	schrP 90-120	---
<i>Summe</i>		50	60			

1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.

2) Mindestens ausreichende Bewertung aller Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.

3) Der Leistungsnachweis geht nicht in die Notenbildung ein, das Bestehen ist jedoch erforderlich. Voraussetzung zum Bestehen ist auch die termingerechte Abgabe.

2. Module und Prüfungen der weiteren theoretischen Studiensemester

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfungen in Minuten 1) 2)	Ergänzende Regelungen 1)
8	Programmieren 3	4	5	SU, Ü	P	---
9.1	Software-Engineering 1	4	5	SU, Ü	schrP 90-120	---
9.2	Software-Engineering 2	6	7	SU, Ü, Pr	P	---
10	Betriebssysteme	6	7	SU, Ü	schrP 90-120	---
11	Rechnernetze	4	5	SU, Ü	schrP 90-120	---
12	Rechnerarchitektur	4	5	SU, Ü	schrP 90-120	---
13	Algorithmen und Datenstrukturen	6	7	SU, Ü	schrP 90-120	---
14	Datenbanken	6	7	SU, Ü	schrP 90-120	---
15	Mathematik 3	6	7	SU, Ü	schrP 90-120	---
16	Verteilte Verarbeitung	4	5	SU, Ü	P	---
17	IT-Sicherheit	4	5	SU, Ü	P	---
18	Projektmanagement	4	5	SU, Ü, Pr	P	---
19	Schwerpunktmodule 5)	8	10	SU, Ü	P	---
20	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	16	20	SU, Ü, Pr, S	P	4)
21	Schwerpunktprojekt	6	8	SU, Ü, Pr, S	P	---
22	Bachelorarbeit	---	12	BA	BA / mdIP	---
<i>Summe</i>		88	120			

1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.

2) Mindestens ausreichende Bewertung aller Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen..

4) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (FWPM) wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.

5) Die Schwerpunktmodule sind im Studienplan definiert.

3. Praktisches Studiensemester

Nr.	Fachbezeichnung	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Endnoten bildende studienbegleitende Leistungsnachweise 1) 2)	Ergänzende Regelungen 1)
23.1	Praxisblock 1	2	3	SU, Ü, Pr	TN, P	---
23.2	Praxisblock 2	2	2	S, Pr	TN, PB, SV	---
23.3	Betreute Praxisphase	---	25	Pr	---	6)
<i>Summe</i>		4	30			

6) Wird bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote im Abschlusszeugnis nicht berücksichtigt.

4. Erklärung der Abkürzungen:

- BA = Bachelorarbeit
- CP = ECTS Credit Points / Leistungspunkte
- P = Prüfungen
- mdIP = mündliche Prüfung
- mE = mit Erfolg abgelegt
- PA = Projektarbeit
- PB = Praxisbericht
- Pr = Praktikum
- PStA = Prüfungsstudienarbeit
- S = Seminar
- schrP = schriftliche Prüfung
- SU = Seminaristischer Unterricht
- SV = Seminarvortrag
- SWS = Semesterwochenstunden
- TN = Teilnahmenachweis
- Ü = Übung
- V = Vorlesung
- ZV = Zulassungsvoraussetzung